

Landwirtschaft und Wald (lawa)
Abteilung Landwirtschaft
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

VEREINBARUNG

zur Anerkennung des Endabnehmer-Status im Raufutterhandel

zwischen

dem Kanton Luzern, Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Centralstr. 33, 6210 Sursee
und

dem Raufutterhändler (Firma und Adresse eintragen)

.....
.....
.....

1. Gegenstand der Vereinbarung

Mit der vorliegenden Vereinbarung anerkennt der unterzeichnende Raufutterhändler die Anforderungen, die er als Endabnehmer von Raufutter erfüllen muss. Dadurch können anlässlich der ÖLN-Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben Raufutterverkäufe an obgenannten Raufutterhändler angerechnet werden. Es werden keine Daten aus der Kontrolle der Warenbuchhaltung gemäss Punkt 2b dieser Vereinbarung für den Vollzug auf den Landwirtschaftsbetrieben verwendet.

2. Anforderungen für die Anerkennung

- a) Der Raufutterhändler führt eine detaillierte Warenbuchhaltung (Anfangsbilanz, Wareneingang- Warenausgang, Schlussbilanz). Aus dieser Warenbuchhaltung müssen die einzelnen Lieferungen (Verkäufer und Käufer von Raufutter) ersichtlich sein. Siloballen mit unterschiedlichen Gewichten und TS-Gehalten sind als separate Artikel zu führen.
- b) Der Raufutterhändler lässt diese Warenbuchhaltung und die entsprechenden Belege in der Finanzbuchhaltung auf Wunsch und auf Kosten der Vollzugsstellen durch eine unabhängige Kontrollstelle oder die eigene Treuhand-Kontrollstelle überprüfen. Dabei werden die Eingänge und Ausgänge unter Berücksichtigung der Warenvorräte gegenübergestellt. Diese Bilanz muss ausgeglichen vorgelegt werden können.
- c) Wird die Kontrolle verweigert oder kann die ausgeglichene Warenbilanz nicht erreicht werden, wird der Raufutterhändler per sofort nicht mehr als „Endabnehmer“ akzeptiert.
- d) Durch die Endabnehmer-Vereinbarung erklärt der Unterzeichnende, dass er sowohl die schweizerische Gesetzgebung als auch die einschlägigen Handelsusancen betreffend Liefer- und Wiegepapieren kennt und sich daran hält. Bei Zuwiderhandlungen muss er mit rechtlichen Schritten und mit sofortigem Verlust des Endabnehmer-Status rechnen.

e) Die Liste der Händler mit Endabnehmerstatus wird vom lawa im Internet veröffentlicht und kann auch in schriftlicher Form angefordert werden.

f) Der Verkäufer von Raufutter muss die Lieferungen an den Raufutterhändler einzeln belegen können. Eine pauschale Bestätigung genügt nicht. Als Belege gelten Waagscheine mit den vollständigen Angaben gemäss offiziellem Formular „Bestätigung für Raufutterverkauf“ oder gegenseitig unterzeichnete Lieferscheine oder Abrechnungen mit den vollständigen Angaben gemäss offiziellem Formular „Bestätigung für Raufutterverkauf“. Bei Siloballen ist zudem das Gewicht je Balle und der vereinbarte TS-Gehalt aufzuführen.

3. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt ab

Ab Gültigkeitsdatum ist die detaillierte Warenbuchhaltung auszuweisen. Für Raufutterverkäufe ab Gültigkeitsdatum kann der Raufutterhändler als Endabnehmer berücksichtigt werden. Die Vereinbarung kann vom Raufutterhändler jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an lawa aufgelöst werden. Der Endabnehmerstatus entfällt ab Auflösdatum.

4. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist in Sursee.

5. Kontrollstelle

Der Raufutterhändler wünscht, dass die Kontrolle gemäss Punkt 2b dieser Vereinbarung durch folgende eigene Treuhand-Kontrollstelle ausgeführt wird:

(Firma und Adresse der eigenen Kontrollstelle eintragen, falls dies gewünscht wird)

.....
.....
.....

Die Vertragsparteien erklären sich mit allen Punkten dieser Vereinbarung einverstanden.

Kanton Luzern
Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Sursee, den

Unterschrift:

Der Raufutterhändler

Ort, Datum:

Unterschrift: